

## **Satzung vom 17.12.2024 zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 21.12.1993**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), **-die genannten gesetzlichen Angaben in der jeweils geltenden Fassung-** hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld vom 21.12.1993 in der Fassung der 24. Änderung vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Jahresgebühr beträgt

a) bei **14-tägiger Leerung** für den **Restabfallbehälter** je

		<u>EUR</u>
80	I-Abfallbehälter	174,--
120	I-Abfallbehälter	260,--
240	I-Abfallbehälter	521,--
1.100	I-Abfallbehälter	2.387,--

b) bei **4-wöchentlicher Leerung** für den **Restabfallbehälter** je

		<u>EUR</u>
80	I-Abfallbehälter	87,--
120	I-Abfallbehälter	130,--

c) bei **14-tägiger Leerung** (einschließlich in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.10. eines jeden Jahres **wöchentliche Entleerung**) für den **Bioabfallbehälter** je

		<u>EUR</u>
80	I-Abfallbehälter	120,--
120	I-Abfallbehälter	180,--
240	I-Abfallbehälter	360,--“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 21.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2024

gez.

Dahlhaus  
Bürgermeister